



publicus
 Amtliches Veröffentlichungsorgan
 der Hochschule Trier -
 Trier University of Applied Sciences



2016-05	Veröffentlicht am 11.04.2016	Nr. 05/S. 57
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
11.04.2016	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual)	58-74
11.04.2016	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen	75-76

Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 24.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 24.06.2015 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 23.02.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen/Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau und Fahrzeugtechnik beim Studiengang Maschinenbau und den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Technische Sicherheit beim Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden in den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) erwerben eine Doppelqualifikation: Die Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Hochschulausbildung an der Hochschule Trier führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bis zum Ende des 2. Studiensemesters eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3. HochSchG) erforderlich. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Für die Dualen Studiengänge ist darüber hinaus bei Einschreibung ein gültiger Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Der Umfang der Veranstaltungen ist in den Curricula in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

Im Einzelnen sind dies:

Für den Studiengang „Maschinenbau“, Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 138 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Maschinenbau“, Vertiefungsrichtung „Fahrzeugtechnik“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 146 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, Vertiefungsrichtung „Fahrzeugtechnik“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 154 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, Vertiefungsrichtung „Technische Sicherheit“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Sicherheitsingenieurwesen“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Maschinenbau (dual)“, Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 138 Semesterwochenstunden und im Wahlpflicht-

bereich im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Maschinenbau (dual)“, Vertiefungsrichtung „Fahrzeugtechnik“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 146 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (dual)“, Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (dual)“, Vertiefungsrichtung „Fahrzeugtechnik“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 154 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (dual)“, Vertiefungsrichtung „Technische Sicherheit“:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Bei Unstimmigkeiten gilt der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführte Umfang. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierende Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1 bis 7 dieser Ordnung.

(5) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zu Abs. 4 regeln die Studienpläne (§ 20 HochSchG).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden nachträglich für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sind Prüfende die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für be-

sondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in einem der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen oder den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) bzw. Wirtschaftsingenieurwesen (dual) eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen innerhalb der während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Abschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschrei-

bung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(7) Zu den Prüfungsleistungen ab dem 3. Semester wird nur zugelassen, wer mindestens 45 ECTS-Punkte durch erfolgreiche Absolvierung von Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass in den ersten beiden Fachsemestern ein Hochschulwechsel erfolgt ist. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 7 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann der/die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes so-

wie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussar-

beit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fach-

bereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet,

werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlagen 1 bis 7 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung aus-

geschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches in den Studiengängen, für die diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 7 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsvertrages werden die Dual Studierenden von Amts wegen in den Bachelorstudiengang des entsprechenden nicht dualen Studiengangs umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen, außer der Bachelorthesis und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit "ausreichend"

bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium können bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person, die diese Unterlagen bis zum Abschluss ihres ersten Studiensemesters vorlegen soll.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studien-

gängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierenden, die/der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Vereinbarungen über den Umfang der als gleichwertig anerkannten Leistungen aus dem Ausbildungsberuf im Dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau (dual) bzw. im Dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (dual) sind im jeweiligen Kooperationsvertrag zu treffen.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit einschl. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlagen 1 bis 6 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 168 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit in den Dualen Bachelor-Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulergebnisse, die nach § 19 zur Bachelorprüfung gehören, die Gesamtnote gebildet, wobei die Bachelor-Abschlussarbeit zweifach und alle anderen Modulergebnisse einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,2) kann

das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs, Name der Vertiefungsrichtung,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 7 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungs-

ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat- sache erst nach Aushändigung des Zeugnis- ses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor- Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelor- prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungser- gebnis widersprochen wurde, müssen Prü- fungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem

Studienbeginn ab dem Wintersemester 2015/16.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungs- ordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festge- legt.

Trier, den 24.02.2016

gez.: Prof. Dr. J.C. Otten
Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang Maschinenbau AMB und Maschinenbau AMB (dual) - Pflichtmodule															
		1		2		3		4		5		6		Summe	
	LP-Anteil	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)
Grundlagen															
Techn. Zeichnen		4	5											4	5
Mathematik I		8	8											8	8
Mathematik II				6	6									6	6
Chemie, Physik		4	5											4	5
Werkstoffe		4	5											4	5
Summe	16,1%	20	23	6	6									26	29
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															
Technische Mechanik I		8	6											8	6
Technische Mechanik II				8	6									8	6
Maschinenelemente I				4	5									4	5
Maschinenelemente II						4	5							4	5
CAD I				2	2									2	2
CAD II						2	3							2	3
EDV-Labor I				4	5									4	5
Thermodynamik				6	5									6	5
Strömungslehre						6	5							6	5
Fertigungstechnik								4	5					4	5
Elektrotechnik						4	5							4	5
Summe	28,9%	8	6	24	23	16	18	4	5					52	52
Anwendungsmodulare															
Allgemeiner Maschinenbau															
Kraft- u. Arbeitsmaschinen						4	5							4	5
Regelungstechnik						4	5							4	5
Messtechnik						2	2							2	2
Konstruktionslehre AMB								4	5					4	5
Werkzeugmaschinen										4	5			4	5
CAM-Labor								2	2					2	2
Finite Elemente										4	5			4	5
Summe	16,1%					10	12	6	7	8	10			24	29
Wirtschaft+Soziales															
Betriebsorganis./Sozialkompetenz										4	5			4	5
Summe	2,8%									4	5			4	5

Summe Pflicht	63,9%	28	29	30	29	26	30	10	12	12	15			106	115
----------------------	--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--	------------	------------

Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module															
Projektarbeit - Allgemeiner MB										4	5			4	5
Projektarbeit - Konstruktionslehre										4	5			4	5
Praxis MB												12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl. Kolloquium (3 ECTS)												12	12	12	12
sonstige WP-Module															25
Summe Wahlpflicht	36,1%									8	10	24	30		65

Anlage 2: Studienplan Bachelorstudiengang Maschinenbau FZT und Maschinenbau FZT (dual) - Pflichtmodule															
		1		2		3		4		5		6		Summe	
	LP-Anteil	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)						
Grundlagen															
Techn. Zeichnen		4	5											4	5
Mathematik I		8	8											8	8
Mathematik II				6	6									6	6
Chemie, Physik		4	5											4	5
Werkstoffe		4	5											4	5
Summe	16,1%	20	23	6	6									26	29
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															
Technische Mechanik I		8	6											8	6
Technische Mechanik II				8	6									8	6
Maschinenelemente I				4	5									4	5
Maschinenelemente II						4	5							4	5
CAD I				2	2									2	2
CAD II						2	3							2	3
EDV-Labor I				4	5									4	5
Thermodynamik				6	5									6	5
Strömungslehre						6	5							6	5
Fertigungstechnik								4	5					4	5
Elektrotechnik						4	5							4	5
Summe	28,9%	8	6	24	23	16	18	4	5					52	52
Anwendungsmodule Fahrzeugtechnik															
Kraft- u. Arbeitsmaschinen						4	5							4	5
Regelungstechnik						4	5							4	5
Messtechnik						2	2							2	2
Konstruktionslehre FZT								4	5					4	5
Fahrzeugaufbau und -sicherheit								4	5					4	5
Fahrzeugelektronik								2	2					2	2
Fahrwerke								4	5					4	5
Antriebsstrang										4	5			4	5
Finite Elemente										4	5			4	5
Summe	21,7%					10	12	14	17	8	10			32	39
Wirtschaft+Soziales															
Betriebsorga./Sozialkompetenz										4	5			4	5
Summe	2,8%									4	5			4	5

Summe Pflicht	69,4%	28	29	30	29	26	30	18	22	12	15			114	125
----------------------	--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--	------------	------------

Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module															
Projektarbeit - Fahrzeugtechnik										4	5			4	5
Projektarbeit - Konstruktionslehre										4	5			4	5
Praxis MB												12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl. Kolloquium (3 ECTS)												12	12	12	12
sonstige WP-Module															15
Summe Wahlpflicht	30,6%									8	10	24	30		55

**Anlage 3: Studienplan Bachelorstudiengang
Sicherheitsingenieurwesen**

	KP- Anteil	1		2		3		4		5		6		Summe		
		SWS	KP	SWS	KP	SWS	KP									
Grundlagen																
Techn. Zeichnen		4	5											4	5	
Mathematik I		8	8											8	8	
Mathematik II				6	6									6	6	
Chemie, Physik		4	5											4	5	
Werkstoffe		4	5											4	5	
Summe	16,1%	20	23	6	6									26	29	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																
Technische Mechanik I		8	6											8	6	
Technische Mechanik II				8	6									8	6	
Maschinenelemente I				4	5									4	5	
Maschinenelemente II						4	5							4	5	
CAD I				2	2									2	2	
CAD II						2	3							2	3	
EDV-Labor I				4	5									4	5	
Thermodynamik				6	5									6	5	
Strömungslehre						6	5							6	5	
Fertigungstechnik								4	5					4	5	
Elektrotechnik										4	5			4	5	
Summe	28,9%	8	6	24	23	12	13	4	5	4	5			52	52	
Anwendungsmodule Maschinenbau																
Regelungstechnik						4	5							4	5	
Messtechnik						2	2							2	2	
Konstruktionslehre AMB								4	5					4	5	
Finite Elemente										4	5			4	5	
Fördertechnik/Sicherheit										4	5			4	5	
Summe	12,2%					6	7	4	5	8	10			18	22	
Anwendungsmodule Technische Sicherheit																
Statistische Methoden						4	5							4	5	
Arbeitsschutz						4	5							4	5	
Brand- und Exschutz								4	5					4	5	
Industriemarketing/Qualitätsmanagement								4	5					4	5	
Technische Sicherheit I								4	5					4	5	
Technische Sicherheit II										4	5			4	5	
Seminar Sicherheitsmanagement										4	7			4	7	
Summe	20,6%					8	10	12	15	8	12			28	37	
Summe Pflicht	77,8%	28	29	30	29	26	30	20	25	20	27			124	140	
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module																
Praxis SI													12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl. Kolloquium (3 ECTS)													12	12	12	12
sonstige WP-Module																10
Summe Wahlpflicht	22,2%												24	30		40

Anlage 4: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen AMB und Wirtschaftsingenieurwesen AMB (dual) - Pflichtmodule																
		1		2		3		4		5		6		Summe		
	LP-Anteil	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																
Techn. Zeichnen		4	5											4	5	
Mathematik I		8	8											8	8	
Mathematik II				6	6									6	6	
Chemie, Physik WI		2	3											2	3	
Werkstoffe WI		2	2											2	2	
Summe	13,3%	16	18	6	6									22	24	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																
Technische Mechanik I		8	6											8	6	
Technische Mechanik II				8	6									8	6	
Maschinenelemente I				4	5									4	5	
CAD I				2	2									2	2	
CAD II						2	3							2	3	
Thermodynamik				6	5									6	5	
Strömungslehre						6	5							6	5	
Fertigungstechnik								4	5					4	5	
Elektrotechnik						4	5							4	5	
Summe	23,3%	8	6	20	18	12	13	4	5					44	42	
Anwendungsmodulare Allgemeiner Maschinenbau																
Kraft- u. Arbeitsmaschinen						4	5							4	5	
Konstruktionslehre AMB								4	5					4	5	
Werkzeugmaschinen										4	5			4	5	
CAM-Labor								2	2					2	2	
Finite Elemente										4	5			4	5	
Summe	12,2%					4	5	6	7	8	10			18	22	
Betriebswirtschaft																
Quantitative BWL		4	5											4	5	
Operations Research				4	5									4	5	
EDV-Labor WI				2	2									2	2	
Statistische Methoden						4	5							4	5	
Investition, Finanzierung, Wettbewerb						6	7							6	7	
Rechnungswesen								4	5					4	5	
Industriemarketing/Qualitätsmanagement								4	5					4	5	
Unternehmensführung/Personal										4	5			4	5	
Wirtschafts- und Arbeitsrecht										4	5			4	5	
Seminar WI einschl. SAP-Labor										4	7			4	7	
Summe	28,3%	4	5	6	7	10	12	8	10	12	17			40	51	
Summe Pflicht		77,2%	28	29	32	31	26	30	18	22	20	27		124	139	
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module																
Praxis WI													12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl. Kolloquium (3 ECTS)													12	12	12	12
sonstige WP-Module																11
Summe Wahlpflicht	22,8%												24	30		41

Anlage 5: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen FZT und Wirtschaftsingenieurwesen FZT (dual) - Pflichtmodule															
		1		2		3		4		5		6		Summe	
	LP-Anteil	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)										
Grundlagen															
Techn. Zeichnen		4	5											4	5
Mathematik I		8	8											8	8
Mathematik II				6	6									6	6
Chemie, Physik WI		2	3											2	3
Werkstoffe WI		2	2											2	2
Summe	13,3%	16	18	6	6									22	24
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															
Technische Mechanik I		8	6											8	6
Technische Mechanik II				8	6									8	6
Maschinenelemente I				4	5									4	5
CAD I				2	2									2	2
CAD II						2	3							2	3
Thermodynamik				6	5									6	5
Strömungslehre						6	5							6	5
Fertigungstechnik								4	5					4	5
Elektrotechnik						4	5							4	5
Summe	23,3%	8	6	20	18	12	13	4	5					44	42
Anwendungsmodulare Fahrzeugtechnik															
Kraft- u. Arbeitsmaschinen						4	5							4	5
Konstruktionslehre FZT								4	5					4	5
Fahrzeugaufbau und -sicherheit								4	5					4	5
Fahrwerke								4	5					4	5
Antriebsstrang										4	5			4	5
Finite Elemente										4	5			4	5
Summe	16,7%					4	5	12	15	8	10			24	30
Betriebswirtschaft															
Quantitative BWL		4	5											4	5
Operations Research				4	5									4	5
EDV-Labor WI				2	2									2	2
Statistische Methoden						4	5							4	5
Investition, Finanzierung, Wettbewerb						6	7							6	7
Rechnungswesen								4	5					4	5
Industriemarketing/Qualitätsmanagement								4	5					4	5
Unternehmensführung/Personal										4	5			4	5
Wirtschafts- und Arbeitsrecht										4	5			4	5
Seminar WI einschl. SAP-Labor										4	7			4	7
Summe	28,3%	4	5	6	7	10	12	8	10	12	17			40	51
Summe Pflicht		28	29	32	31	26	30	24	30	20	27			130	147
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit (WP)															
Praxis WI												12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl. Kolloquium (3 ECTS)												12	12	12	12
sonstige WP-Module															3
Summe Wahlpflicht	18,3%											24	30		33

Anlage 6: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technische Sicherheit (TS) - Pflichtmodule															
		1		2		3		4		5		6		Summe	
	LP-Anteil	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)										
Grundlagen															
Techn. Zeichnen		4	5											4	5
Mathematik I		8	8											8	8
Mathematik II				6	6									6	6
Chemie, Physik WI		2	3											2	3
Werkstoffe WI		2	2											2	2
Summe	13,3%	16	18	6	6									22	24
ing.-wiss. Grundlagen															
Technische Mechanik I		8	6											8	6
Technische Mechanik II				8	6									8	6
Maschinenelemente I				4	5									4	5
CAD I				2	2									2	2
CAD II						2	3							2	3
Thermodynamik				6	5									6	5
Strömungslehre						6	5							6	5
Fertigungstechnik								4	5					4	5
Elektrotechnik										4	5			4	5
Summe	23,3%	8	6	20	18	8	8	4	5	4	5			44	42
Anwendungsmodul															
Sicherheitstechnik															
Arbeitsschutz						4	5							4	5
Brand- u.Exschutz								4	5					4	5
Technische Sicherheit I								4	5					4	5
Technische Sicherheit II										4	5			4	5
Kolloquium Sicherheitsmanagement										2	2			2	2
Summe	12,2%					4	5	8	10	6	7			18	22
Betriebswirtschaft															
Quantitative BWL		4	5											4	5
Operations Research				4	5									4	5
EDV-Labor WI				2	2									2	2
Statistische Methoden						4	5							4	5
Investition, Finanzierung, Wettbewerb						6	7							6	7
Unternehmensführung/Personal						4	5							4	5
Rechnungswesen								4	5					4	5
Industriemarketing/Qualitätsmanagement								4	5					4	5
Wirtschafts- und Arbeitsrecht										4	5			4	5
Seminar WI einschl. SAP-Labor										4	7			4	7
Summe	28,3%	4	5	6	7	14	17	8	10	8	12			40	51
Summe Pflicht															
	77,2%	28	29	32	31	26	30	20	25	18	24			124	139
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module															
Praxis WI												12	18	12	18
Abschlussarbeit (9 ECTS) incl.															
Kolloquium (3 ECTS)												12	12	12	12
sonstige WP-Module															11
Summe	22,8%											24	30		41

Anlage 7

Anlage 7.1: Module mit integrierten Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem Modul

Module	Anzahl der Studienleistungen
Technisches Zeichnen	1
Chemie, Physik	1
Chemie, Physik WI	1
Werkstoffe	1
Werkstoffe WI	1
Maschinenelemente I	2
Maschinenelemente II	2
Operations Research	1
Quantitative BWL	1
Statistische Methoden	1
Investition, Finanzierung, Wettbewerb	1
Seminar WI / SAP-Labor	1

Anlage 7.2: Studienleistungen, die für die Anerkennung von Modulen bzw. Teilnahmezulassung zu Modulteilern (Lehrveranstaltungen) nachzuweisen sind.

Zur Anerkennung der folgenden Module und Vergabe von Kreditpunkten müssen zusätzlich zu den bestandenen Prüfungsleistungen die genannten Studienleistungen erbracht werden:

Modul	Studienleistung
Messtechnik	Messtechnik Labor
Regelungstechnik	Regelungstechnik Labor
Betriebsorganisation/Sozialkompetenz	Sozialkompetenz A Sozialkompetenz B

Für die Zulassung zur Teilnahme an den folgenden Modulen müssen die genannten Studienleistungen nachgewiesen werden:

Modul	Studienleistung
Praxis MB	erfolgreiche Teilnahme an der Projektwoche oder der Exkursionswoche
Praxis SI	
Praxis WI	

Anlage 7.3: Module mit Prüfungen, für die das Antwortwahlverfahren Anwendungen finden kann

Modul
Quantitative BWL
EDV-Labor I

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 24.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 24.06.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen vom 31.03.2011 (publicus 2011-6, Seite 51), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitstechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier vom 08.01.2014 (publicus 2014-11, Seite 205), und der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.06.2011 (publicus 2011-6, Seite 74), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier vom 07.01.2015 (publicus 2015-01, Seite 1), im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 23.02.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Aufhebung der bisherigen Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitstechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier vom 31.03.2011 (publicus 2011-6, Seite 51), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitstechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier vom 08.01.2014 (publicus 2014-11, Seite 205), und die Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.06.2011 (publicus 2011-6, Seite 74), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule

Trier vom 07.01.2015 (publicus 2015-01, Seite 1), werden hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 1 bezeichneten Studiengänge vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der jeweiligen, in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2019. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Übergangsfrist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung nach den in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von den in § 1 genannten Ordnungen in die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 24.02.2016 beantragen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 24.02.2016. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 24.02.2016

gez.: Prof. Dr. J.C. Otten
Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier